

Grundlegende Planungsmethodik der Regionalplanung

Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergie erfolgt gem. Ziel 6.2.2. LEP im Rahmen eines regionsweiten Steuerungskonzeptes. Der Aufstellung des regionalen Windenergiesteuerungskonzeptes ist neben den geeigneten Windverhältnissen eine Auseinandersetzung mit allen einschlägigen Schutz- und Nutzungsbelangen der gesamten Region zugrunde zu legen (vgl. Begründung zum Ziel 6.2.2 LEP). Die Methodik und das Ergebnis der Flächenauswahl müssen nachvollziehbar sein. Die Plankonzeption soll dazu dienen, die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten und raumverträglich zu gestalten.

Das Windenergiesteuerungskonzept umfasst die gesamte Fläche der Region und baut auf einheitlichen, nachvollziehbaren und fachlich begründeten Kriterien auf. Der Abwägungsprozess von der Gesamtfläche der Region bis zu den Vorranggebieten Windenergie erfolgt in mehreren Schritten, indem die regionalplanerischen Festlegungen unter Umweltgesichtspunkten und nach Abwägung mit anderen nicht umweltbezogenen Belangen (u.a. Militär, Luftverkehr, Infrastruktur, Rohstoffe) optimiert werden. Die Vorgehensweise wird in der folgenden Abbildung veranschaulicht:

Im ersten Schritt wird eine flächendeckende Raumwiderstandsanalyse durchgeführt. Hierfür werden die ermittelten Nutzungs- und Schutzbelange hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit der Windenergienutzung in drei Raumwiderstandsklassen [RWK] eingeteilt.

Zunächst werden die Bereiche ermittelt, die regionalplanerisch für die Festlegung von Vorranggebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen (VRG-W) i. d. R. nicht in Anspruch genommen werden. Diese umfassen die Flächenkategorien mit sehr hohem Raumwiderstand [RWK I] und hohem Raumwiderstand [RWK II]. In Unterscheidung dazu werden Flächen mit mittlerem Raumwiderstand ermittelt [RWK III], in denen Konfliktrisiken der Windenergienutzung mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen bestehen, die im Rahmen der Abwägung im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Raumwiderstandsklasse I [RWK I]

Flächenkategorien, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen von vornherein nicht für die Windenergienutzung in Betracht kommen, also für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) auf Dauer ungeeignet sind.

Diese Flächenkategorien sind der Abwägungsentscheidung des Plangebers entzogen, da die Nichteignung dieser Flächen für WEA unabweisbar feststeht.

Raumwiderstandsklasse II [RWK II]

Flächenkategorien, die nach den regionalplanerischen Vorstellungen vorsorgend aus planerischen und fachlichen Gründen i. d. R. nicht für die Festlegung von VRG-W herangezogen werden.

Ein hoher Raumwiderstand ergibt sich aus der Betroffenheit eines Schutzgutes, der sich aus gesetzlichen oder untergesetzlichen Normen (Gesetze, Verordnungen, Satzungen), Festlegungen im Regionalplan oder gutachterlichen, umweltqualitätszielorientierten Bewertungen begründet. Sie stellen für eine spätere Umsetzungsplanung eine erhebliche rechtliche und fachliche Hürde dar, sind jedoch unter bestimmten, eng gesteckten Voraussetzungen einer Errichtung von WEA zugänglich. Diese Bereiche haben meist schutzgutübergreifende Bedeutung und weisen einen sehr hohen gesetzlichen Schutzstatus mit sehr hohen Restriktionen bzw. einen Schutzstatus mit hohen Restriktionen auf oder sichern wichtige Funktionen für einzelne Schutzgüter. Sie sind gegenüber den Vorhabenwirkungen der Errichtung einer WEA sehr empfindlich und sind von Beeinträchtigungen möglichst freizuhalten.

Die Ermittlung und Festlegung dieser Flächenkategorien ist der planerischen Abwägung zuzuordnen. Ziel ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Errichtung von WEA zu vermeiden. Ausnahmen sind in einem eng gesteckten Rahmen im begründeten Einzelfall möglich. Die Ausnahmevoraussetzungen werden beim jeweiligen Schutz- bzw. Nutzungsbelang konkretisiert.

Raumwiderstandsklasse III [RWK III]

Flächenkategorien, die Konfliktrisiken mit der Ausweisung der VRG-W mit anderen Nutzungs- und Schutzbelangen beinhalten und die im Rahmen der Abwägung im Ergebnis einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen sind (Restriktionsflächen).

Ein mittlerer Raumwiderstand ergibt sich aus der Betroffenheit von Nutzungen und Belangen, die durch die Errichtung und den Betrieb einer WEA beeinträchtigt werden können. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sind mit Auswirkungen unterschiedlicher Erheblichkeit verbunden und können im Einzelfall entscheidungsrelevant sein. Im Rahmen einer Einzelfallabwägung kann die Windenergienutzung diese entgegenstehenden Belange jedoch möglicherweise überwinden. Mögliche Konflikte betreffen die Bereiche Natur- und Artenschutz, Landschaft, Freiraum und Erholung, Kultur- und Sachgüter, Denkmalschutz, Wasserwirtschaft, Wald sowie die Belange des Militärs, der Luftfahrt und weiterer Infrastrukturen.

Belange, die auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Berücksichtigung finden

Ferner werden die Belange dargelegt, die nicht auf Ebene der Regionalplanung, sondern auf Ebene der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung Berücksichtigung finden, da sie die genauen Kenntnisse des Baus und Betriebs einzelner WEA voraussetzen. Hierunter fallen auch kleine Flächen (wie bspw. Bodendenkmale und geschützte Biotop < 5 ha), die auf der Ebene der Regionalplanung maßstäblich nicht berücksichtigt werden können. Deren Schutz ist im Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu sichern. So stellt z. B. die Lage eines gesetzlich geschützten Biotops innerhalb eines großflächigen Windenergiegebietes keinen

erheblichen Konflikt auf regionalplanerischer Ebene dar, da dieses bei der zukünftigen Wahl des Standortes einer WEA i.d.R. gemieden und erhalten werden kann.

Für die Umweltprüfung im Rahmen des weitgehend GIS-gestützten Flächenkonkretisierungsprozesses ist dieser erste Prüfschritt wesentlich. Hier fließen umweltbezogene Datengrundlagen wie Schutzgebiete inklusive Prüfabstände (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Schutzgut Wasser), Standorte von Denkmälern und deren Mindestabstände (Schutzgut kulturelles Erbe) und Siedlungskörper mit nach der Empfindlichkeit der einzelnen Nutzungen gestaffelten Abständen (Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit) als sehr hohe und hohe Raumwiderstände ein, so dass die ursprüngliche Fläche auf Grundlage bestehender Konflikte reduziert wird.

Im zweiten Schritt wird aus dem Gesamtraum der Region ein Suchraum als Basis für die Festlegung potenziell geeigneter Windenergiegebiete ermittelt. Er ergibt sich im Wesentlichen durch den Abzug der für die Windenergienutzung nicht geeigneten Flächen [RWK I und RWK II]. Der Suchraum umfasst, neben Restriktionsflächen [RWK III] als bedingt für die Windenergienutzung geeignete Bereiche, auch Flächen ohne oder mit nur sehr geringen Restriktionen (Raumwiderstandsanalyse).

Im dritten Schritt werden innerhalb der Suchräume die Potenzialflächen für mögliche VRG-W identifiziert (Potenzialanalyse).

Innerhalb der Flächenkulisse der Suchräume werden in Abwägung mit den ermittelten Nutzungs- und Schutzbelangen (Restriktionsflächen [RWK III]) die Flächen ausgewählt, welche für die Windenergienutzung am geeignetsten erscheinen. Auf diesen müssen sich WEA regelmäßig und nicht nur im Einzelfall durchsetzen. Je höher das Konfliktpotenzial, desto höher ist der Prüfaufwand bzw. die Wahrscheinlichkeit, dass diese Fläche für die Windenergienutzung nicht in Anspruch genommen werden kann. Eignungskriterien, wie eine sehr gute Windhöufigkeit oder die Lage zur notwendigen Infrastruktur (Stromleitungsnetze, Speicher, Umspannwerke) sowie positive Wirkungen, wie bspw. Bündelungsoptionen mit Windparks, Freiflächen-Photovoltaikanlagen oder lineare Infrastrukturen (Vorbelastung), können das Konfliktpotenzial verringern. Auch kann eine Mehrfachüberlagerung von Schutz- und Nutzungsbelangen mit hohem Konfliktpotenzial (kumulative Wirkung von Einzelkonflikten) dazu führen, dass die Fläche nicht als Potenzialfläche aufgenommen wird.

Im vierten Schritt werden anhand einer Alternativenprüfung der ermittelten Potenzialflächen die VRG-W ermittelt.

Auf dieser Prüfebene werden die Fachbehörden nach Abstimmung des Kriterienkatalogs im Rahmen des Scopings (Scopingtermin in der Regierung von Unterfranken am 13.11.2023) auch zur Konfliktbewertung und zur Bewertung betroffener Restriktionskriterien konkreter Potenzialflächen eingebunden. Zu nennen sind etwa die Aspekte des Artenschutzes, des Natura 2000-Gebietsschutzes, des Trinkwasserschutzes, des Waldschutzes, des Denkmalschutzes sowie Belange der zivilen Flugsicherung und des Militärs. Auf Grundlage der fachbehördlichen Stellungnahmen wurden die Potenzialflächen überprüft, im Einzelfall in

ihrem Umgriff angepasst oder aber auch aus der Kulisse entnommen. Das Ergebnis dieser fachlichen Bewertung verdeutlicht das Konfliktrisiko der Potenzialflächen und zeigt auf, welche Potenzialflächen nach aktuellem Wissenstand als konfliktarm gelten können. Dies ermöglicht eine Alternativenprüfung der verbleibenden Flächen.

Darüber hinaus erfolgt in diesem Schritt eine differenzierte Beurteilung der Potenzialflächen hinsichtlich sonstiger raumordnerischer Restriktionskriterien, Eignungskriterien und weiterer Aspekte. Auf dieser Prüfebene ist Spielraum für eine ortsbezogene, individuelle Bewertung einzelner Schutzgebiete und Räume. Hier können also z. B. die Landschaftsschutzgebiete (LSG) oder Teile davon, die für WEA geeignet sind, gegenüber den (Teilen von) Landschaftsschutzgebieten abgegrenzt werden, die als besonders wertvoll eingestuft und somit freigehalten werden sollen. Auch können hier Aspekte, die sich nicht pauschal oder anhand von rechtlich definierten Schutzansprüchen fassen lassen, berücksichtigt werden, z. B. eine landschaftliche Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung.

Im Zuge dieser differenzierten Beurteilung wurden die berührten Städte und Gemeinden bereits um eine Ersteinschätzung der ermittelten Potenzialflächen gebeten, um sowohl weitere Informationen aus kommunaler Sicht in die Planung mit aufzunehmen, als auch kommunale Planvorstellungen zu ermitteln und damit wertvolle Hinweise, insbesondere im Hinblick auf den Alternativenvergleich bei mehreren Potenzialflächen innerhalb eines Gemeindegebiets, zu erhalten.

In Ergänzung zu der Betrachtung der Einzelflächen wird abschließend ein Alternativenvergleich für räumlich benachbarte mögliche VRG-W durchgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Umfassung von Ortschaften durch bestehende und geplante Windenergiegebiete und WEA als wichtiger Teilaspekt vorhabenübergreifender Wirkungen beurteilt, um einer visuellen Überlastung des Raumes entgegenzuwirken.

Ziel bei der abschließenden Auswahl und Festlegung von VRG-W ist – nach Möglichkeit – eine räumlich ausgewogene Verteilung über die Region im Sinne einer dezentralen Konzentration, um Konflikte nicht in einem Teilbereich zu konzentrieren und um möglichst vielen Kommunen und ihren Bürgern eine Teilhabe an der Wertschöpfung aus der Windenergienutzung zu ermöglichen.

Die identifizierten verbliebenen Potenzialflächen werden als neu festzulegende Vorranggebiete Windenergie (Entwurf) in das Beteiligungsverfahren eingebracht.

Im fünften Schritt sind anhand der Ergebnisse des öffentlichen Beteiligungsverfahrens die Entwürfe der VRG-W ggf. zu überarbeiten und die weiteren Schritte zum Inkrafttreten des Regionalplans zu unternehmen.

Bei diesem Schritt befindet sich das Planungsverfahren aktuell und findet seinen Abschluss in der aktuell geplanten Sitzung des Planungsausschusses am 17.12.2025.